VERORDNUNG (EG) Nr. 573/2001 DER KOMMISSION

vom 23. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf 50 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission [3] sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 der Kommission [4] ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet worden.

(3) Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, die zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge um rund 30 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zu erhöhen, bestehend aus 20 000 Tonnen Rohreis des Typs Japonica und 10 000 Tonnen Rohreis des Typs Indica.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 werden die Worte „von rund 20 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen" durch die Worte „50 000 Tonnen Rohreis, davon 40 000 Tonnen des Typs Japonica und 10 000 Tonnen des Typs Indica aus ihren Beständen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 23.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 9.
[4] ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 17.